

Einstellvertrag für Dauermieter

Nr. KP – _____

über Stellplatz /-plätze im **Parkhaus Herrenstraße / Zirkel**, Herrenstraße 9, 76133 Karlsruhe

zwischen (nachfolgend **Vermieter** genannt)

Savills Facility Management Deutschland GmbH, Bonner Straße 209, 50968 Köln / UST-IdNr. 267582546

Ihr Ansprechpartner vor Ort: Büro Karlsruhe, Herrenstraße 9, 76133 Karlsruhe, T. +49 (0) 721 151 00 62

Sparkasse KölnBonn / IBAN: DE18 3705 0198 1929 4897 53 / BIC: COLSDE33

Gläubiger-IdNr. DE52ZZZ00000244249 / Mandatsreferenz: KP – _____

und (nachfolgend **Mieter** genannt)

Name, Vorname // Firma

Anschrift

Kopie Personalausweis (Vorder- und Rückseite)

Geburtsdatum // HRB-Nr.

Fon / Fax / E-Mail (Änderungen der Kontaktdaten wird der Mieter unverzüglich dem Vermieter mitteilen.)

Mietbeginn: Ab dem _____ wird/werden _____ Stellplatz /-plätze zur Einstellung von KFZ im Parkhaus Herrenstraße | Zirkel unbefristet / befristet bis _____ vermietet. Es besteht für den Mieter freie Stellplatzwahl. Der Vermieter behält sich vor, die Stellplatzwahl einzuschränken oder auch konkrete Stellplätze zuzuweisen.

Einstellzeiten je Tarif: **Tag & Nacht** Mo.-So. 24 Std. **5 x 24** Mo.-Fr. 24 Std. **6 x 24** Mo.-Sa. 24 Std.

Mietzins zahlbar im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats ab dem ersten vollen Kalendermonat:

_____ Stellplatz /-plätze je _____ € Brutto
 Gesamt Netto-Betrag _____ € zuzüglich 19% MwSt. _____ €
Monatlicher Brutto-Zahlbetrag _____ €

Liegt der Zeitpunkt des Mietbeginns innerhalb eines Monats, wird der Mietzins zeitanteilig erhoben. Dieser Vertrag erfüllt alle umsatzsteuerlichen Kriterien einer Rechnung. Der Mieter wünscht zusätzlich eine gesonderte Mietdauerrechnung: ja nein

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige den Zahlungsempfänger (Vermieter), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Vermieter) auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. (Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.)

Die Miete wird ab Vertragsbeginn jeweils zum 1. des Monats eingezogen. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächsten folgenden Werktag.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung Einmalige Zahlung

IBAN: _____ BIC: _____

Name und Anschrift des Kontoinhabers (wenn nicht Mieter)

Ort _____, Datum _____ Unterschrift _____

Der Mieter erkennt die Einbeziehung der Einstellbedingungen und die im Parkhaus ausgehängte Hausordnung in den Vertrag an. Er bestätigt, dass ihm die Einstellbedingungen übergeben wurden oder der Hinweis erfolgte, dass diese jederzeit auf der Homepage www.omega-parkhaus.de einzusehen sind.

Karlsruhe, _____
 _____ Vermieter _____ Mieter

Allgemeine Einstellbedingungen für Dauerparker Parkhaus Herrenstraße / Zirkel

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des umseitigen Dauermietvertrages ist die entgeltliche, jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündbare, Stellplatzüberlassung ohne Übernahme von Bewachungs- oder Verwahrungspflichten.

Das Abstellen eines Fahrzeuges geschieht auf eigene Gefahr. Der Vermieter übernimmt keine Obhutspflicht; er haftet daher auch nicht für die Entwendung von Fahrzeugen oder für Entwendung von Gegenständen aus Fahrzeugen.

2. Codekarte

Der Mieter erhält mit gegenseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages für jeden angemieteten Stellplatz ein codiertes Dauerparkticket, das ihm die Zu- und Ausfahrt vom Parkhaus ermöglicht.

Die Codekarte ist mit Ende des Vertrages unverzüglich an das Technische Büro Karlsruhe zurückzugeben. Bei nicht Rückgabe der Codekarte fällt eine Gebühr in Höhe von 15,00 € inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer an, die dem Mieter in Rechnung gestellt werden. Die Kosten für eine eventuell erforderliche Neuausstellung einer abhanden gekommenen oder unbrauchbar gewordenen Codekarte belaufen sich auf 10,00 € inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer und sind unabhängig vom Grund der Neuausstellung vom Mieter zu tragen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche behält sich der Vermieter ausdrücklich vor. Ein Verlust oder sonstiges Abhandenkommen des Dauerparktickets ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

3. Zahlungspflicht, Zurückbehaltungsrecht, Leistungsverweigerungsrecht

Der Mieter ist bis zur Rückgabe der Codekarte, ggfs. also auch über eine vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus, zur Entrichtung des Mietzinses verpflichtet.

Der Mieter kann gegenüber der Miete weder mit einer Gegenforderung aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

Bei Zahlungsrückstand des Mieters mit mindestens einer Monatsmiete ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter den Zugang / die Zufahrt zum Parkhaus zu verweigern. Kommt der Mieter mit der Mietzahlung länger als zwei Wochen in Rückstand, kann der Vermieter den Mietvertrag fristlos kündigen.

Das Leistungsverweigerungsrecht des Vermieters endet mit vollständiger Erfüllung der Verbindlichkeiten durch den Mieter.

4. vertragsgemäße Nutzung

Der Mieter darf aufgrund dieses Vertrages das Parkhaus ausschließlich zum Abstellen von PKW nutzen.

Die Nutzung des Parkhauses ist nur zulässig im Rahmen der jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie eventuell ergänzend öffentlich ausgehängter Benutzungsbedingungen.

Behördliche Verbote und Auflagen, die Straßenverkehrsordnung sowie die Anweisungen des Vermieters und/oder der von diesem beauftragten Personen sind bei der Nutzung der Stellplätze vom Mieter unbedingt zu beachten.

Ausdrücklich verboten ist das Lagern von Materialien und Gegenständen (insbesondere von solchen brennbarer Art, wie gefüllten oder leeren Kraftstoffbehältern, Ölen etc.), Wagenwäsche, Wagenreinigung, die Durchführung von Reparaturen, das Ausprobieren von Motoren, und das Reinigen mit brennbaren Flüssigkeiten, unnötiges Hupen, die Belästigung der Nachbarschaft durch Qualm und Lärm, das Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen oder von Fahrzeugen mit undichten Tanks, Vergasern etc.

Der Vermieter oder dessen Beauftragte sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Fahrzeuge im Falle einer dringenden Gefahr von den Stellplätzen zu entfernen.

Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit für ihn befreiender Wirkung auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist dem Mieter schriftlich mitzuteilen.

Eine Untervermietung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

5. Haftung

Der Mieter haftet für alle durch ihn, seine Begleitpersonen oder Beauftragten und durch die Nutzer seines Fahrzeuges dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Darüber hinaus haftet er verschuldensunabhängig für alle im Zusammenhang mit dem Betrieb seines Fahrzeuges entstehenden Schäden.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für eine ungehinderte Befahrbarkeit des Parkhauses, es sei denn, die Behinderung ist vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt und der Vermieter hat trotz Aufforderung durch den Mieter nicht innerhalb einer angemessenen Frist für die Befahrbarkeit gesorgt.

Einstellvertrag für Dauermieter

Nr. KP – _____

über Stellplatz /-plätze im **Parkhaus Herrenstraße / Zirkel**, Herrenstraße 9, 76133 Karlsruhe

zwischen (nachfolgend **Vermieter** genannt)

Savills Facility Management Deutschland GmbH, Bonner Straße 209, 50968 Köln / UST-IdNr. 267582546

Ihr Ansprechpartner vor Ort: Büro Karlsruhe, Herrenstraße 9, 76133 Karlsruhe, T. +49 (0) 721 151 00 62

Sparkasse KölnBonn / IBAN: DE18 3705 0198 1929 4897 53 / BIC: COLSDE33

Gläubiger-IdNr. DE52ZZZ00000244249 / Mandatsreferenz: KP – _____

und (nachfolgend **Mieter** genannt)

Name, Vorname // Firma

Anschrift

Kopie Personalausweis (Vorder- und Rückseite)

Geburtsdatum // HRB-Nr.

Fon / Fax / E-Mail (Änderungen der Kontaktdaten wird der Mieter unverzüglich dem Vermieter mitteilen.)

Mietbeginn: Ab dem _____ wird/werden _____ Stellplatz /-plätze zur Einstellung von KFZ im Parkhaus Herrenstraße | Zirkel unbefristet / befristet bis _____ vermietet. Es besteht für den Mieter freie Stellplatzwahl. Der Vermieter behält sich vor, die Stellplatzwahl einzuschränken oder auch konkrete Stellplätze zuzuweisen.

Einstellzeiten je Tarif: **Tag & Nacht** Mo.-So. 24 Std. **5 x 24** Mo.-Fr. 24 Std. **6 x 24** Mo.-Sa. 24 Std.

Mietzins zahlbar im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats ab dem ersten vollen Kalendermonat:

_____ Stellplatz /-plätze je _____ € Brutto
 Gesamt Netto-Betrag _____ € zuzüglich 19% MwSt. _____ €
Monatlicher Brutto-Zahlbetrag _____ €

Liegt der Zeitpunkt des Mietbeginns innerhalb eines Monats, wird der Mietzins zeitanteilig erhoben. Dieser Vertrag erfüllt alle umsatzsteuerlichen Kriterien einer Rechnung. Der Mieter wünscht zusätzlich eine gesonderte Mietdauerrechnung: ja nein

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige den Zahlungsempfänger (Vermieter), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Vermieter) auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. (Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.)

Die Miete wird ab Vertragsbeginn jeweils zum 1. des Monats eingezogen. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächsten folgenden Werktag.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung Einmalige Zahlung

IBAN: _____ BIC: _____

Name und Anschrift des Kontoinhabers (wenn nicht Mieter)

Ort _____, Datum _____ Unterschrift _____

Der Mieter erkennt die Einbeziehung der Einstellbedingungen und die im Parkhaus ausgehängte Hausordnung in den Vertrag an. Er bestätigt, dass ihm die Einstellbedingungen übergeben wurden oder der Hinweis erfolgte, dass diese jederzeit auf der Homepage www.omega-parkhaus.de einzusehen sind.

Karlsruhe, _____
 _____ Vermieter _____ Mieter

Allgemeine Einstellbedingungen für Dauerparker Parkhaus Herrenstraße / Zirkel

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des umseitigen Dauermietvertrages ist die entgeltliche, jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündbare, Stellplatzüberlassung ohne Übernahme von Bewachungs- oder Verwahrungspflichten.

Das Abstellen eines Fahrzeuges geschieht auf eigene Gefahr. Der Vermieter übernimmt keine Obhutspflicht; er haftet daher auch nicht für die Entwendung von Fahrzeugen oder für Entwendung von Gegenständen aus Fahrzeugen.

2. Codekarte

Der Mieter erhält mit gegenseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages für jeden angemieteten Stellplatz ein codiertes Dauerparkticket, das ihm die Zu- und Ausfahrt vom Parkhaus ermöglicht.

Die Codekarte ist mit Ende des Vertrages unverzüglich an das Technische Büro Karlsruhe zurückzugeben. Bei nicht Rückgabe der Codekarte fällt eine Gebühr in Höhe von 15,00 € inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer an, die dem Mieter in Rechnung gestellt werden. Die Kosten für eine eventuell erforderliche Neuausstellung einer abhanden gekommenen oder unbrauchbar gewordenen Codekarte belaufen sich auf 10,00 € inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer und sind unabhängig vom Grund der Neuausstellung vom Mieter zu tragen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche behält sich der Vermieter ausdrücklich vor. Ein Verlust oder sonstiges Abhandenkommen des Dauerparktickets ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

3. Zahlungspflicht, Zurückbehaltungsrecht, Leistungsverweigerungsrecht

Der Mieter ist bis zur Rückgabe der Codekarte, ggfs. also auch über eine vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus, zur Entrichtung des Mietzinses verpflichtet.

Der Mieter kann gegenüber der Miete weder mit einer Gegenforderung aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

Bei Zahlungsrückstand des Mieters mit mindestens einer Monatsmiete ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter den Zugang / die Zufahrt zum Parkhaus zu verweigern. Kommt der Mieter mit der Mietzahlung länger als zwei Wochen in Rückstand, kann der Vermieter den Mietvertrag fristlos kündigen.

Das Leistungsverweigerungsrecht des Vermieters endet mit vollständiger Erfüllung der Verbindlichkeiten durch den Mieter.

4. vertragsgemäße Nutzung

Der Mieter darf aufgrund dieses Vertrages das Parkhaus ausschließlich zum Abstellen von PKW nutzen.

Die Nutzung des Parkhauses ist nur zulässig im Rahmen der jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie eventuell ergänzend öffentlich ausgehängter Benutzungsbedingungen.

Behördliche Verbote und Auflagen, die Straßenverkehrsordnung sowie die Anweisungen des Vermieters und/oder der von diesem beauftragten Personen sind bei der Nutzung der Stellplätze vom Mieter unbedingt zu beachten.

Ausdrücklich verboten ist das Lagern von Materialien und Gegenständen (insbesondere von solchen brennbarer Art, wie gefüllten oder leeren Kraftstoffbehältern, Ölen etc.), Wagenwäsche, Wagenreinigung, die Durchführung von Reparaturen, das Ausprobieren von Motoren, und das Reinigen mit brennbaren Flüssigkeiten, unnötiges Hupen, die Belästigung der Nachbarschaft durch Qualm und Lärm, das Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen oder von Fahrzeugen mit undichten Tanks, Vergasern etc.

Der Vermieter oder dessen Beauftragte sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Fahrzeuge im Falle einer dringenden Gefahr von den Stellplätzen zu entfernen.

Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit für ihn befreiender Wirkung auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist dem Mieter schriftlich mitzuteilen.

Eine Untervermietung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

5. Haftung

Der Mieter haftet für alle durch ihn, seine Begleitpersonen oder Beauftragten und durch die Nutzer seines Fahrzeuges dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Darüber hinaus haftet er verschuldensunabhängig für alle im Zusammenhang mit dem Betrieb seines Fahrzeuges entstehenden Schäden.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für eine ungehinderte Befahrbarkeit des Parkhauses, es sei denn, die Behinderung ist vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt und der Vermieter hat trotz Aufforderung durch den Mieter nicht innerhalb einer angemessenen Frist für die Befahrbarkeit gesorgt.